



Motor-Rennboot-Club  Berlin e.V.

Mitglied im DMV

Satzung

Motor-Rennboot-Club Berlin e.V. im ADAC

Berlin, 10.12.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der am 15. März 1973 in Berlin gegründete Ortsclub führt den Namen „Motor – Rennboot – Club Berlin e. V. im ADAC (MRC)“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.**
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 3. Der MRC ist Mitglied im regionalen und nationalen Fachverband.**
- 4. Der MRC ist mittelbares Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.**
- 5. Der MRC strebt jeweils die Gemeinnützigkeit und die Förderungswürdigkeit an.**

§ 2 Zweck, Ziele

- 1. Der Motor-Rennboot-Club Berlin e.V. (nachfolgend MRC oder Körperschaft genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist: Ausübung des Motorbootrennsports in verschiedenen Erscheinungsformen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
a) Ausübung und Förderung des Motorbootrennsports
b) Förderung von Motorbootrennveranstaltungen im In- und Ausland
c) Ausübung eigener Motorbootrennsportveranstaltungen
d) Werbung um den Nachwuchs für dem Motorbootrennsport, mit Schulung und Förderung vom Nachwuchs.
e) Gründung einer Nachwuchsgruppe für den Motorbootrennsport
f) Ausübung des Fahrtsports und Beteiligung an Rennsportveranstaltungen und Fahrtsportveranstaltungen.
g) Mitglieder können am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilnehmen. Ein entsprechender Trainingsplan ist vor der jeweiligen Rennsaison zu erstellen.
h) Übungsleiter sind verpflichtet, sofern erforderlich, an Fortbildungen teilzunehmen**
- 2. Der MRC vertritt die sportlichen Interessen seiner Motorbootrennfahrer im In- und Ausland. Er pflegt Kontakte zu Motorbootsportlern in aller Welt.**
- 3. Der MRC fördert auch die Interessen des Krafftahrtwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Berlin Brandenburg e.V. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation. Der MRC und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Berlin Brandenburg und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung der vorgezeichneten Ziele beteiligen.**

4. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied des MRC kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.**
2. **Zu Ehrenmitgliedern kann der MRC Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den MRC bzw. dem Motorbootrennsport erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie genießen Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**
3. **Der MRC räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität.**
4. **Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern. Alle Satzungsregelungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn nur die männliche Form verwandt wird.**
5. **Der MRC bekämpft die Nutzung von Doping in all seinen Erscheinungsformen. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Motoryachtverband Berlin e.V.**
6. **Der MRC mit seinem Vorstand und den Mitgliedern wacht über den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Gewalt und Missbrauch. Kinder- und Jugendbetreuer sowie Trainer müssen ein aktuelles „Erweitertes Führungszeugnis“ vorweisen.**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beitragspflicht

1. **Die Aufnahme in den MRC Berlin e.V. muss bei diesem schriftlich beantragt werden.
Eine Aufnahme wird vom Vorstand des MRC entschieden.
Über die endgültige Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand des MRC nach einer einjährigen Probezeit.**
2. **Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.**
3. **Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der MRC-Satzung und bestehender Ordnungen an.**

- 4. Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen und sonstigen Zahlungen verpflichtet, soweit hierüber die Mitgliederversammlung Beschlüsse fasst. Der Vorstand kann ausnahmsweise Zahlungsverpflichtungen für Mitglieder ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum erlassen. Höhe der Zahlung und das Zahlungsziel werden in einer Beitragsordnung geregelt.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im MRC kann zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und diesem zugehen.**
- 2. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod.**
- 3. Die Beendigung durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes beruht auf Verstoß gegen die Interessen des MRC, des Regionalclubs oder des Gesamtclubs des ADAC und auf Zahlungsverweigerung trotz Mahnung.**

Der Beschluss auf Ausschluss muss im Vorstand mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft, die Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist zulässig.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

- 1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.**
- 2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.**

§ 7 Organe des Vereins

1. **Organe des MRC sind:**
 - a) **Die Mitgliederversammlung**
 - b) **Der Vorstand**
 - c) **Ausschüsse**

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. **Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MRC. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mittels Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse / E-Mail-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Einladung sind die Tagesordnung und eventuelle Satzungsanträge beizufügen. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsvertreter geleitet. Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung ebenfalls zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.**
2. **Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:**
 - a) **Eröffnung, Feststellung der Stimmliste und Einhaltung der Regularien**
 - b) **Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr**
 - c) **Bericht der Rechnungsprüfer**
 - d) **Aussprache zu den Berichten**
 - e) **Entlastung des Vorstandes**
 - f) **Wahlen des Vorstandes**
 - g) **Wahlen der Rechnungsprüfer**
 - h) **Beschlussfassung über Zahlungen der Mitglieder**
 - i) **Beschluss des Haushaltsplanes**
 - j) **Satzungsänderungsanträge bei Bedarf**
 - k) **Sonstige Anträge**
 - l) **Veranstaltungsplan**
 - m) **Verschiedenes**
3. **Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die Mitglieder können demzufolge an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.**

4. **Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für hybride Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).**
5. **Die „Geschäftsordnung für hybride Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.**
6. **Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.**
7. **Die Bestimmungen des § 8 Absatz 3-8 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.**
8. **In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des MRC eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung an Mitglieder des MRC ist zulässig, jedoch darf einem Mitglied nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. Eine Vollmacht im Original des Stimmrechtsübertragenden ist vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.**
9. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
Es entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:**
 - a) **Satzungsänderung**
 - b) **Dringlichkeitsanträgen**
 - c) **Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes**
 - d) **Antrag auf Auflösung des MRC**
10. **Wahlen können in geheimer Wahl oder per Akklamation erfolgen. Geheime Wahl ist zwingend, wenn ein Mitglied diese beantragt. Die ADAC Mitglieder des MRC wählen die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Berlin-Brandenburg e.V. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Berlin-Brandenburg e.V. sein oder die Voraussetzungen des Paragraph 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclub Satzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.**
11. **Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sein.**

12. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub Vorstandes, oder von mindestens von einem Drittel der Mitglieder des MRC einzuberufen.**
13. **Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden und dem ADAC Regionalclub Vorstand innerhalb von 14 Tagen übersandt werden.**
14. **Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach Erhalt keine Beanstandungen vorliegen.**

§ 9 Vorstand

1. **Der Vorstand des MRC setzt sich wie folgt zusammen:**
 - 1) **dem Vorsitzenden**
 - 2) **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
 - 3) **dem Sportleiter**
 - 4) **dem Schatzmeister**
 - 5) **dem Schriftführer**
 - 6) **dem 1. Beisitzer**
 - 7) **dem 2. Beisitzer**

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

2. **Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist unzulässig.**
3. **Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus, erstmalig die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten in den ungeraden Kalenderjahren. Wiederwahl ist zulässig.**
4. **Der Vorstand vertritt den MRC in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen des Ortsclubs, des ADAC Regionalclubs und des ADAC Gesamtclubs.**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

5. **Die Mitglieder des Vorstandes und von Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit oder Geschäftsführung getätigten Aufwendungen ersetzt. Sie erhalten für zusätzliche Auslagen im Sinne ihrer Vorstandstätigkeit eine pauschale Auslagerstattung (Ehrenamtszuschale) in Höhe von maximal 300,00€ jährlich.**
6. **Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten Ausschüsse bilden.**

7. **Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Handlungen und Verantwortlichkeiten der Organmitglieder geregelt sind.
Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 10

Rechnungsprüfer

1. **Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig
Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.
Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.**

§ 11 Satzungsänderungen

1. **Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.**

**Eingehende Anträge beim Vorstand werden von ihm geprüft und der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Beschlussfassung vorgelegt.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit.**

2. **Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Veränderungen vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn formelle Beanstandungen von Behörden oder Gerichten vorliegen.**

§ 12 Auflösung des MRC

1. **Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Die Auflösung muss mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit erfolgen.
Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.**
2. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Berlin e.V., der es an einen den Motorbootrennsport fördernder Einrichtung übergeben soll, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Datum:

Vorsitzender des MRC:

.....
Unterschrift / Martin Gwiazdowski